

**Einstufungsprüfungsordnung
für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
„Soziale Arbeit“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 25.01.2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2020 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 20 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Einstufungsprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufung
- § 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 3 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel und Zweck der Einstufung

- (1) Ziel und Zweck der Einstufung ist die Ermöglichung der Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester und dadurch bedingt die Verkürzung der Studienzeit.
- (2) An der Hochschule Neubrandenburg werden die Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 20 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in das zweite Semester eingestuft.
- (3) Voraussetzung für die Einstufung in das zweite Semester sind eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur*zum
 - Erzieher*in
 - Heilpädagoge*in
 - Heilerziehungspfleger*in
 - Kinderdorfmutter*vater
 - Assistent*in im Gesundheits- und Sozialwesen
 - Ergotherapeut*in
 - Sozialpädagogische*r Assistent*in

- Heilerziehungspflegehelfer*in
- Sozialhelfer*in/ Sozialassistent*in
- Haus- und Familienpfleger*in (Berufsfachschule)
- Altenpfleger*in
- Krankenschwester*pfleger,
- Physiotherapeut*in,
- Logopäd*in,
- Fachwirt*in im Sozial-u. Gesundheitswesen
- Kaufmann*frau im Gesundheitswesen
- Verwaltungsfachangestellte*r im Sozialwesen
- Fachangestellte*r für Arbeits- und Berufsförderung

sowie eine berufliche Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten.

§ 2

Zulassung zur Einstufung

(1) Zur Einstufung in das zweite Fachsemester werden Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie einer der in § 1 Absatz 3 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und einer beruflichen Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten zugelassen.

(2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das zweite Fachsemester ist schriftlich für eine Einstufung zum Wintersemester innerhalb des Bewerbungszeitraumes für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

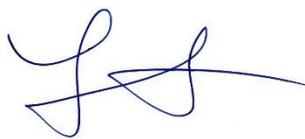
- a) Lebenslauf;
- b) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung;
- c) beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung,
- d) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde;
- e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang bzw. einem affinen Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist;
- f) ein Nachweis über die einschlägige mindestens 12-monatige berufliche Tätigkeit,
- g) ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

- (4) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung in das zweite Fachsemester gemäß § 20 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz.
- (5) Eine Einstufung ist nur in das zweite Fachsemester möglich.
- (6) Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Neubrandenburg.
- (7) Die Studienplatzvergabe laut Zulassungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ bleibt unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Einstufungsprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2022 in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. November 2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 25.01.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 27.01.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.